

Fragen- und Antwortkatalog zum Förderprogramm „Erneuerung der Nutzfahr- zeugflotte 3.0“

Rechtsgrundlage ist die Zweite Richtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte vom 12. Juli 2021 (nachfolgend Richtlinie „Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 3.0“).

Fragenübersicht

Fragenübersicht	2
1 Antrag	4
1.1 Bis wann muss der Antrag auf Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0 beim Bundesamt eingegangen sein?	4
1.2 Wer kann eine Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0 beantragen?	4
1.3 Wie verhält es sich bei Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä.?	5
1.4 Welche Kraftfahrzeuge werden berücksichtigt?	5
1.5 Welche Anforderungen muss das Bestandsfahrzeug erfüllen?	5
1.6 Ist ein Fahrzeug, welches auf unter 7.500 kg zulässiges Gesamtgewicht abgelastet wurde, berücksichtigungsfähig/förderfähig?	6
1.7 Wie wirken sich Unterbrechungen der Zulassung des Bestandsfahrzeugs aus?	6
1.8 Welche Anforderungen muss das Neufahrzeug erfüllen?	6
1.9 Welcher Fahrzeuguntergruppe unterliegt mein Neufahrzeug?	9
1.10 Was kann ich tun, wenn mein Neufahrzeug keiner Fahrzeuguntergruppe unterliegt?	10
1.11 Wie soll die CO₂-senkende Zusatzausstattung durch den Hersteller bescheinigt werden?	10
1.12 Was kann ich tun, wenn die CO₂-senkenden Zusatzausstattungen nicht dem Verwendungszweck meines Neufahrzeugs entsprechen?	10
1.13 Wann weist ein Neufahrzeug das Produktionsjahr 2021 oder jünger auf?	10
1.14 Ist auch eine Förderung möglich, wenn Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B dauerhaft nicht verfügbar sind oder nicht dem Verwendungszweck des Neufahrzeugs entsprechen?	11
1.15 Können die für das Neufahrzeug erforderlichen Reifen über das „De-minimis“-Förderprogramm gefördert werden?	11
1.16 Was bedeutet Verschrottung und wann muss diese erfolgen?	11
1.17 Wo kann ich mein Bestandsfahrzeug verschrotten lassen?	12
1.18 Was bedeutet intelligente Trailer-Technologie (ITT)?	12
1.19 Sind die Kosten, um die Voraussetzungen zur Nutzung eines Trailers im Kombinierten Verkehr zu schaffen (sog. „Kranbarkeit“), förderfähig?	12
1.20 Muss für die Anschaffung der intelligenten Trailer-Technologie der Auflieger/Anhänger neu erworben werden?	13
1.21 Ist die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie förderfähig ohne Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs und Anschaffung eines Neufahrzeugs?	13

1.22 Kann für die intelligente Trailer-Technologie zusätzlich eine Förderung über das „De-minimis“-Förderprogramm beantragt werden?	13
1.23 Kann das hier erforderliche Abbiegeassistenzsystem über das „De-minimis“-Förderprogramm bzw. das Förderprogramm „AAS“ gefördert werden?	13
1.24 Welche Formen des Erwerbs sind konkret zulässig?	13
1.25 Wie wird der Antrag gestellt?	14
1.26 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	14
1.27 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?	14
1.28 Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per Post/Fax zu übermitteln oder persönlich beim Bundesamt für Güterverkehr abzugeben?	15
1.29 Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?	15
1.30 Erhält die/der Antragstellende eine Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Bundesamt?	15
1.31 Dürfen Antragstellende weitere Beihilfen erhalten haben?	15
1.32 Welchen Umfang hat die Zuwendung?	16
1.33 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?	16
2 Fristen, Auszahlung, Zwischen- und Verwendungsnachweis	17
2.1 Welche Fristen sind einzuhalten?	17
2.2 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unschädlich?	18
2.3 Wann erfolgt die Auszahlung?	18
2.4 Wann und wie wird der Zwischennachweis vorgelegt?	18
2.5 Wann und wie wird der Verwendungsnachweis vorgelegt?	19
3 Betriebsprüfungen im Rahmen der Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte	20
3.1 Wer ist zur Prüfung berechtigt?	20
3.2 Welche Mitwirkungspflichten haben Zuwendungsempfänger/innen?	20

1 Antrag

1.1 Bis wann muss der Antrag auf Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0 beim Bundesamt eingegangen sein?

Der vollständige und bescheidungsreife Antrag muss bis zum **31. Oktober 2021** beim Bundesamt eingegangen sein.

Ein Anspruch auf den Erhalt einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Wer kann eine Zuwendung für die Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0 beantragen?

Antragsberechtigt sind hinsichtlich der Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die das Bestandsfahrzeug sowie auch das Neufahrzeug für gewerbliche Zwecke nutzen, und die im Sinne der Nummer 2 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ ein solches berücksichtigungsfähiges Bestandsfahrzeug verschrotten und ein solches Neufahrzeug erwerben und auf sich zulassen.

Das Bestandsfahrzeug muss in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

Zuwendungsempfänger/in ist die/der Antragstellende.

Die Minderbeteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist unschädlich.

Nicht antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ (AGVO)),
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 18 AGVO anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchstabe c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c ZPO oder § 284 AO treffen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

- bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gesichert erscheint und die nicht in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

1.3 Wie verhält es sich bei Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä.?

Unternehmensverflechtungen, Unternehmensgruppen o. ä., deren Unternehmen nur gemeinsam über die vollständigen Antragsvoraussetzungen verfügen, sind antragsberechtigt, wenn die unternehmerische Gestaltung nachvollziehbar dargelegt werden kann.

Antragstellendes Unternehmen sollte dabei möglichst das Unternehmen sein, welches Halter des Bestandsfahrzeugs ist.

1.4 Welche Kraftfahrzeuge werden berücksichtigt?

„Fahrzeug“ ist ein Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃

(gemäß des Anhangs II der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) oder gemäß des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG)

mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg.

1.5 Welche Anforderungen muss das Bestandsfahrzeug erfüllen?

Ein berücksichtigungsfähiges Bestandsfahrzeug muss

- entweder der Schadstoffklasse Euro 0, I oder II
gemäß der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gas- und partikelförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen
- oder der Schadstoffklasse Euro III, IV oder V
gemäß der Richtlinie 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen
- oder der Schadstoffklasse EEV
gemäß der Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates

angehören.

Das Bestandsfahrzeug muss für gewerbliche Zwecke genutzt werden und in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

1.6 Ist ein Fahrzeug, welches auf unter 7.500 kg zulässiges Gesamtgewicht abgelastet wurde, berücksichtigungsfähig/förderfähig?

Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ werden nur dann berücksichtigt sowie als förderfähig anerkannt, soweit diese durchgehend ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg aufweisen.

Das heißt, dass das Bestandsfahrzeug vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Verschrottung ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg aufweisen muss.

Ebenso muss das Neufahrzeug bei und wenigstens 24 Monate lang nach Erwerb ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7.500 kg umfassen.

1.7 Wie wirken sich Unterbrechungen der Zulassung des Bestandsfahrzeugs aus?

Kurzfristige Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der Zulassung, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (bspw. Corona-bedingte Abmeldung, Corona-bedingte Verzögerung der Anmeldung, vorübergehende Stilllegung während der Wintermonate), sind unschädlich, sofern in der Gesamtschau ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten der Zulassung des Bestandsfahrzeugs in Deutschland gegeben ist.

Eine Corona-bedingte Unterbrechung der Zulassung des Bestandsfahrzeugs ist dann unschädlich, wenn diese nicht vor dem 17. März 2020 erfolgte. Darlegungspflichtig ist insoweit die/der Antragstellende.

1.8 Welche Anforderungen muss das Neufahrzeug erfüllen?

Förderfähige Neufahrzeuge müssen

- der Schadstoffklasse Euro VI
(gemäß der Verordnung (EG) 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG) angehören oder ein Neufahrzeug mit Elektro-oder Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb im Sinne des § 2 Nummer 2, 3 und 4 des Elektromobilitätsgesetz (EMoG) sein und
- über ein Abbiegeassistenzsystem (AAS) verfügen
(Das verbaute AAS muss die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen erfüllen („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“))
und

- soweit das Neufahrzeug der Schadstoffklasse Euro VI nach Nummer 2 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ angehört, im Zeitpunkt der Auslieferung mit rollwiderstandsoptimierten Reifen ausgestattet ist, die hinsichtlich des Rollwiderstandsbeiwertes (nach Anhang I der Verordnung (EU) 2020/740 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) mit den Energie-Effizienz-Klassen A oder B gekennzeichnet sind.
Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein, siehe FAQ 1.14.

Sämtliche Neufahrzeuge müssen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeuguntergruppe, der sie gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates zugeordnet sind, unterschreiten.

4-UD:	307,2 g/tkm
4-RD:	197,2 g/tkm
4-LH:	99,1 g/tkm
5-RD:	84,0 g/tkm
5-LH:	55,3 g/tkm
9-RD:	111,0 g/tkm
9-LH:	62,3 g/tkm
10-RD:	83,3 g/tkm
10-LH:	57,0 g/tkm

Soweit herstellerseitig entsprechende Merkmale zum Zeitpunkt der Fahrzeugbestellung angeboten werden, muss das Neufahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung mit wenigstens zwei zusätzlichen Merkmalen ausgestattet sein, die geeignet sind, das CO₂-Emissionsniveau des Neufahrzeugs im Vergleich mit seinem Serienzustand zu senken. Anderenfalls muss das Fahrzeug über wenigstens ein solches Merkmal verfügen.

Als solche kommen (nicht abschließend) in Betracht:

- 1 - Aerodynamische Anbauteile
- 2 - Kamera-Monitorsysteme als Spiegelersatz
- 3 - Regelbare Kühlerjalousien
- 4 - Fahrzeuge mit CNG/LNG Antrieb
- 5 - Fahrzeuge mit alternativen Antrieben
- 6 - Niedrigere Leerlaufdrehzahl (U<600 min-1)
- 7 - Vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme
- 8 - Turbo Compound Lader
- 9 - Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle (EcoRoll gemäß VECTO)
- 10 - Vorausschauende Tempomat-Systeme (Predictive Cruise Control)

- 11 - Start-Stopp-Systeme
- 12 - Automatische Leerlaufabschaltung bei Fahrzeugstillstand
- 13 - Software-Pakete zur Anpassung der Fahrmodi
- 14 - Servergestützte Flottenmanagementsysteme (Telematikanbindung etc.)
- 15 - Leichtbaukomponenten
- 16 - Intelligente Nebenaggregate inkl. Managementsystemen/Regelalgorithmen
- 17 - Auskuppelbarer Luftkompressor
- 18 - Abschaltbare und/oder regelbare Lenkhilfpumpe
- 19 - Abschaltbare und/oder regelbare Wasserpumpe
- 20 - Standklimaanlage zur Verringerung der Motorlaufzeit
- 21 - Elektrische Aggregate/Hilfsantriebe an Aufbauten
- 22 - Liftbare Antriebsachse
- 23 - Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B oder bestverfügbare Klasse (Ist das Fahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar, ist eine entsprechende Erklärung dem Zwischennachweis beizufügen.)
- 24 - Reifendrucküberwachungssysteme (autark bzw. telematikgestützt)
- 25 - Nachlaufenkachse
- 26 - Leichtlauföl 5W30 HTAS<3

Dem Zwischennachweis ist prinzipiell eine Herstellerbescheinigung zur CO₂-senkenden Zusatzausstattung“ für jedes Neufahrzeug beizufügen.

Ist ein Merkmal nicht aufgelistet, jedoch geeignet, das CO₂-Emissionsniveau des Neufahrzeugs im Vergleich mit seinem Serienzustand zu senken, so ist dies förderunschädlich.

Es ist ein entsprechender Nachweis dem Zwischennachweis beizufügen.

Sind für das Fahrzeug weniger als zwei Merkmale verfügbar, ist dem Zwischennachweis ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Ein Fahrzeug ist ein „Neufahrzeug“ im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“, wenn es das Produktionsjahr 2021 oder jünger aufweist (siehe FAQ 1.13).

1.9 Welcher Fahrzeuguntergruppe unterliegt mein Neufahrzeug?

Jedes neue schwere Nutzfahrzeug wird einer der folgenden Fahrzeuguntergruppen zugeordnet. Rechtsgrundlage ist die VERORDNUNG (EU) 2019/1242 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates.

Fahrzeuguntergruppen (sub-groups,sg)			
Schwere Nutzfahrzeuge	Führerhaus- typ	Motorleistung	Fahrzeug-un- tergruppe (sg)
Lastkraftwagen mit einer Achskonfiguration von 4 × 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen;	Alle	< 170 kW	4-UD
	normales Führerhaus	≥ 170 kW	4-RD
	Führerhaus mit Liegeplatz	≥ 170 kW und < 265 kW	
	Führerhaus mit Liegeplatz	≥ 265 kW	4-LH
Lastkraftwagen mit einer Achskonfiguration von 6 × 2	normales Führerhaus	Alle	9-RD
	Führerhaus mit Liegeplatz		9-LH
Sattelzugmaschinen mit einer Achskonfiguration von 4 × 2 und einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von > 16 Tonnen;	normales Führerhaus	Alle	5-RD
	Führerhaus mit Liegeplatz	< 265 kW	
	Führerhaus mit Liegeplatz	≥ 265 kW	5-LH
Sattelzugmaschinen mit einer Achskonfiguration von 6 × 2	normales Führerhaus	Alle	10-RD
	Führerhaus mit Liegeplatz		10-LH

„Führerhaus mit Liegeplatz“ ist ein Führerhaustyp, bei dem sich hinter dem Fahrersitz ein zum Schlafen bestimmter Raum befindet, wie in Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/956 gemeldet.

„Normales Führerhaus“ ist ein Führerhaustyp ohne Liegeplatz.

Kann ein neues schweres Nutzfahrzeug keiner Fahrzeuguntergruppe zugeordnet werden, weil keine Angaben zum Führerhaustyp oder zur Motorleistung vorliegen, wird es der LH-Fahrzeuguntergruppe (LH: long-haul, Fernverkehr) zugeordnet, die seinem Fahrgestelltyp (Lastkraftwagen oder Sattelzugmaschine) und seiner Achskonfiguration (4 × 2 oder 6 × 2) entspricht.

Wird ein neues schweres Nutzfahrzeug der Fahrzeuguntergruppe 4-UD zugeordnet, aber für die in Nummer 2.1 Tabelle 2 definierten Einsatzprofile UDL oder UDR liegen noch keine Daten zu den CO₂-Emissionen in g/km vor, so wird das neue schwere Nutzfahrzeug der Fahrzeuguntergruppe 4-RD zugeordnet.

1.10 Was kann ich tun, wenn mein Neufahrzeug keiner Fahrzeuguntergruppe unterliegt?

Unterliegt das Neufahrzeug keiner der in 1.8 bzw. 1.9 aufgelisteten Untergruppen, ist dies förderunschädlich, sofern dieser Umstand durch eine Herstellerbescheinigung belegt wird.

Diese ist dem Zwischennachweis beizufügen.

1.11 Wie soll die CO₂-senkende Zusatzausstattung durch den Hersteller bescheinigt werden?

Für die Bescheinigung der CO₂-senkenden Zusatzausstattung (keine Serienausstattung) durch den Hersteller genügt eine durch den Verkäufer/die Verkäuferin Erklärung, welche:

- den Verkäufer/die Verkäuferin
- den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin
- die beiden Merkmale zur Senkung des CO₂-Emissionsniveau
- Bestätigung, dass es sich um Zusatzausstattung handelt enthält.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollte auf die Übersendung umfangreicher Unterlagen (wie Auftragsbestätigungen, Bestellübersichten o. ä.) verzichtet werden.

Der Zwischennachweisvordruck - Stand 10.11.2021 - sieht hierfür explizit die Anlage 5 vor.

1.12 Was kann ich tun, wenn die CO₂-senkenden Zusatzausstattungen nicht dem Verwendungszweck meines Neufahrzeugs entsprechen?

Sofern die herstellerseitig angebotenen CO₂-senkenden Zusatzausstattungen nicht dem Verwendungszweck des Neufahrzeugs entsprechen, ist dies förderunschädlich, sofern das Neufahrzeug mit mindestens einer CO₂-senkenden Zusatzausstattung ausgestattet wird.

Den Zwischennachweis ist eine entsprechende Eigenerklärung über diesen Umstand beizufügen.

1.13 Wann weist ein Neufahrzeug das Produktionsjahr 2021 oder jünger auf?

Insbesondere bei einem mehraktigen Produktionsverfahren kann die Fahrzeugproduktion durchaus in 2020 begonnen worden sein. Die letzten wesentlichen Produktionsschritte müssen jedoch im Jahr 2021 oder jünger erfolgt sein.

1.14 Ist auch eine Förderung möglich, wenn Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B dauerhaft nicht verfügbar sind oder nicht dem Verwendungszweck des Neufahrzeugs entsprechen?

Sollte das Neufahrzeug nicht mit Reifen der Energieeffizienzklasse A oder B ausstattbar sein (weder bei Auslieferung durch den Erstausrüster (sog. OEM - Original Equipment Manufacturer) noch im Wege der Nachrüstung), weil die genannten Effizienzklassen für dieses Fahrzeug dauerhaft nicht verfügbar sind (Lieferengpässe fallen nicht hierunter) oder nicht dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechen, ist dies bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen für die Förderung unschädlich.

Dieser Umstand ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung der Erstausrüsterin/des Erstausrüsters oder, falls trotz entsprechender Versuche keine Nachrüstung möglich ist, durch eine Eigenerklärung der/des Antragstellenden erfolgen.

In jedem Fall ist die/der Antragstellende jedoch verpflichtet, die unter Effizienzgesichtspunkten bestmögliche dem Verwendungszweck des Fahrzeugs entsprechende Reifenklasse montieren zu lassen.

1.15 Können die für das Neufahrzeug erforderlichen Reifen über das „De-minimis“-Förderprogramm gefördert werden?

Ja, die Ausgaben für die Anschaffung der rollwiderstandsoptimierten Reifen mit den Energie-Effizienz-Klassen A oder B können – sofern dort alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – über das „De-minimis“-Förderprogramm gefördert werden.

1.16 Was bedeutet Verschrottung und wann muss diese erfolgen?

„Verschrottung“ meint die nach den Anforderungen der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) erfolgte ordnungsgemäße Verwertung sowie weitere Behandlung der Restkarosserie in einer Schredderanlage (vollständige Unbrauchbarmachung).

Die Verschrottung darf erst nach Antragstellung und muss spätestens zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs und spätestens bis zum 30. Juni 2022 erfolgen.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

1.17 Wo kann ich mein Bestandsfahrzeug verschrotten lassen?

Die Verschrottung kann bei allen anerkannten Demontagebetrieben im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung erfolgen. Der Nachweis der vollständigen Unbrauchbarmachung ist mittels entsprechenden Verwertungsnachweises nach Abschnitt 2 der Anlage 8 zu § 15 der Fahrzeugzulassungsverordnung von Betreibern eines anerkannten Demontagebetriebs zu erbringen.

1.18 Was bedeutet intelligente Trailer-Technologie (ITT)?

Gegenstand der Förderung ist außerdem die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie, deren Einsatz erhebliche Effizienzreserven im Betrieb bietet und damit den Energieverbrauch mindert. Als solche kommen etwa (nicht abschließend) Technologien zur Reifendruckmessung oder zur digitalen Achsteuerung für Auflieger oder Anhänger oder aerodynamische Anbauteile für Auflieger oder Anhänger inklusive der Montagekosten in Betracht. Reparatur- und Wartungsverträge sind davon nicht umfasst.

Das Bundesamt hat hierzu eine [Liste](#) mit nicht abschließenden Beispielen für ITT veröffentlicht.

Hinsichtlich der ITT greift folgende Differenzierung:

Sollte sich die ITT-Maßnahme auf den kompletten Trailer (z.B. Leichtbau oder Langtrailer) beziehen, ist in der Anlage ITT zum Antrag der Anschaffungspreis für diese Maßnahme in Ansatz zu bringen (Beispiel: 50.000 Euro). Davon werden 60 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises bezuschusst, maximal jedoch 5.000 Euro; (im Beispiel: = 5.000 Euro).

Soweit sich die ITT-Maßnahme auf eine einzelne Komponente bezieht (z. B. Stirnwandverkleidung oder Nachlaufenkachse), ist der Anschaffungspreis nur für diese Komponente in der Anlage ITT zum Antrag in Ansatz zu bringen. Davon werden ebenfalls 60 % des nachgewiesenen Anschaffungspreises bezuschusst, maximal jedoch 5.000 Euro.

Der Auflieger oder Anhänger kann parallel mit verschiedenen Technologien zur Minderung des Energieverbrauchs ausgestattet werden.

Da ausweislich der Förderrichtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ keine Begrenzung auf eine Höchstanzahl an ITT-Maßnahmen vorliegt, ist das Erreichen des Förderhöchstbetrags von 5.000 Euro lediglich für die jeweilige ITT-Maßnahme möglich.

1.19 Sind die Kosten, um die Voraussetzungen zur Nutzung eines Trailers im Kombinierten Verkehr zu schaffen (sog. „Kranbarkeit“), förderfähig?

Ja. Die Mehrkosten, welche durch die Schaffung der Voraussetzungen zur Nutzung eines Trailers im Kombinierten Verkehrs entstehen, sind im Rahmen des Fördertatbestandes „intelligente Trailer-Technologien“ förderfähig. Darunter fallen neben der Herstellung der Kranbarkeit durch technische Anpassungen auch weitere technisch notwendige Voraussetzungen, welche für den Transport des Trailers im Kombinierten Verkehr erfüllt sein müssen (sog. „Bahnausstattung“).

1.20 Muss für die Anschaffung der intelligenten Trailer-Technologie der Auflieger/Anhänger neu erworben werden?

Nein. Die intelligente Trailer-Technologie kann auch für Bestandsfahrzeuge (Auflieger/Trailer) erworben werden.

1.21 Ist die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie förderfähig ohne Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs und Anschaffung eines Neufahrzeugs?

Ja, die Beantragung und Gewährung eines Zuschusses für intelligente Trailer-Technologie über das Förderprogramm "ENF3.0" ist unabhängig von der Anschaffung eines Neufahrzeugs im Fall der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs möglich. Der Auflieger oder Anhänger kann parallel mit verschiedenen Technologien zur Minderung des Energieverbrauchs ausgestattet werden.

Beachten Sie, dass auch die separate Beantragung intelligenter Trailer-Technologie nur für Anhänger/Auflieger erfolgen darf, die mit einem Kraftfahrzeug der Fahrzeugklasse N₂ oder N₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 7.500 kg verwendet werden.

1.22 Kann für die intelligente Trailer-Technologie zusätzlich eine Förderung über das „De-minimis“-Förderprogramm beantragt werden?

Nein. Da es sich dann um eine Doppelförderung handeln würde, muss sich die/der Antragstellende entscheiden, in welchem Förderprogramm eine Zuwendung beantragt/bewilligt wird.

1.23 Kann das hier erforderliche Abbiegeassistenzsystem über das „De-minimis“-Förderprogramm bzw. das Förderprogramm „AAS“ gefördert werden?

Ja, die Ausgaben für die Anschaffung des Abbiegeassistenzsystems (welches die gesamte Nummer 2 der durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt vom 15. Oktober 2018 bekannt gemachten Empfehlungen („Empfehlungen zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme“) erfüllen muss, können – sofern dort alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen – über das „De-minimis“-Förderprogramm bzw. das Förderprogramm „AAS“ gefördert werden.

1.24 Welche Formen des Erwerbs sind konkret zulässig?

Nach Nummer 2 Absatz XIII Satz 1 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ meint „Erwerb“ die Anschaffung des neuen Fahrzeugs bzw. der intelligenten Trailer-Technologie entweder zu Eigentum

Seite 13 von 20

Förderprogramm „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ (ENF) - Wie Sie uns erreichen:

Telefonisch unter **0221/5776-5399**

Die Hotline steht Ihnen von 9:00 – 11:45 Uhr und 13:15 – 14:45 Uhr (freitags bis 11:45 Uhr) zur Verfügung.

Per E-Mail unter Erneuerung-Nutzfahrzeuge@bag.bund.de

der/des Antragstellenden (Darlehenskauf, Darlehensfinanzierung, Mietkauf, Leasingkauf) oder im Wege eines Leasingvertrags oder eines Mietkaufs.

Mietverträge hingegen sind in Nummer 2 Absatz XIII Satz 1 der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ nicht enthalten und fallen nicht unter die zulässigen Erwerbstatbestände.

Im Falle eines Erwerbs zu Eigentum muss das Kraftfahrzeug bzw. die intelligente Trailer-Technologie über mindestens 24 Monate bei dem Antragssteller verbleiben. Im Falle des Leasings muss der Leasingvertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten haben. Das erworbene Kraftfahrzeug muss zugelassen werden.

1.25 Wie wird der Antrag gestellt?

Anträge können **ausschließlich auf elektronischem Wege** unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsportals ([eService Portal](#)) beim Bundesamt gestellt werden.

Dort finden Sie alle Antragsunterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Gleiches gilt für den Zwischennachweis sowie den Verwendungsnachweis.

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes erfolgt ausschließlich in das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt.

1.26 Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Antragstellung benötigen Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag,
- die vom Verkäufer/von der Verkäuferin unterzeichnete und abgestempelte Anlage „Nachweis Fahrzeugangaben“, sofern Sie die Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen beantragen,
- elektronische Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I für jedes Bestandsfahrzeug, sofern Sie die Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen beantragen,
- die Anlage „Übersicht intelligente Trailer-Technologien“, sofern Sie intelligente Trailer-Technologie/n beantragen,
- sowie das unterschriebene Kontrollformular (Pflichtanlage zum Antrag).

Alle erforderlichen Vordrucke sowie eine Ausfüllanleitung für die Antragstellung finden Sie im Antragsportal ([eService Portal](#)).

1.27 Muss das Kontrollformular gemeinsam mit dem Antrag eingereicht werden?

Das Kontrollformular muss

- ausgedruckt

- unterschrieben
- eingescannt werden und

ist gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln. Gleiches gilt für den Zwischennachweis sowie den Verwendungsnachweis.

1.28 Besteht die Möglichkeit, den Antrag auch per Post/Fax zu übermitteln oder persönlich beim Bundesamt für Güterverkehr abzugeben?

Nein, die Antragstellung ist ausschließlich auf elektronischem Wege unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsportals ([eService Portal](#)) möglich. Gleiches gilt für den Zwischennachweis sowie den Verwendungsnachweis.

1.29 Wie erfolgt die Bearbeitung der Anträge?

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Für die Reihung der Anträge ist das Datum der elektronischen Antragstellung maßgeblich, soweit der Antrag vollständig und bescheidungsreif mit den erforderlichen Anlagen vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausgleichszahlung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.30 Erhält die/der Antragstellende eine Bestätigung über den Eingang des Antrages beim Bundesamt?

Ja, eine Eingangsbestätigung erfolgt automatisch per E-Mail nach Einstellung des Antrags im eService-Portal. Diese ergeht an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse, in jedem Fall aber an die Log-In-E-Mail-Adresse.

Diese Eingangsbestätigung begründet noch keinen Anspruch auf die Zuwendung. Es wird lediglich der Eingang der Unterlagen beim Bundesamt bestätigt.

Gleiches gilt für den Zwischennachweis sowie den Verwendungsnachweis.

1.31 Dürfen Antragstellende weitere Beihilfen erhalten haben?

Eine Kumulierung von Beihilfen nach der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 13. Oktober 2020 (C(2020) 7127 final), insbesondere mit Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

Sofern die Regeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung eingehalten sind, ist eine Kumulierung von Beihilfen nach der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte 3.0“ auch zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung.

Die/Der Antragstellende hat in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe anzugeben, die er bislang auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (in der jeweils gültigen Fassung) erhalten hat. Eine Überschreitung des Höchstbetrages von 1,8 Millionen Euro pro Antragsteller/in ist nicht zulässig. Kleinbeihilfen sind gemäß § 1 Abs. 2 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ im Bereich Landwirtschaft auf insgesamt 225.000,- Euro bzw. 270.000,- Euro im Fischereisektor begrenzt. Beihilfen, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt und spätestens am 31. Dezember 2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

1.32 Welchen Umfang hat die Zuwendung?

Die Höhe des Zuschusses beträgt 15.000 Euro im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklasse Euro V oder EEV oder 10.000 Euro im Falle der Verschrottung eines Bestandsfahrzeugs der Schadstoffklasse Euro IV oder schlechter. Der Zuschuss wird pro Neufahrzeug und dem im Zusammenhang mit dessen Erwerb verschrotteten Bestandsfahrzeug nur einmal ausgezahlt.

Die Bezuschussung der Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie erfolgt in Höhe von bis zu 5.000 Euro. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 Prozent des nachgewiesenen Anschaffungspreises der jeweiligen Technologie.

1.33 Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Das Förderprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte ist hinsichtlich der Teilnahme ein großer Erfolg. Aufgrund der großen Nachfrage und der Vielzahl eingehender Anträge können trotz Priorisierung längere Bearbeitungszeiten auftreten. Das Bundesamt bittet insoweit um Verständnis.

2 Fristen, Auszahlung, Zwischen- und Verwendungsnachweis

2.1 Welche Fristen sind einzuhalten?

Verschrottung Bestandsfahrzeug:

Die Verschrottung des Bestandsfahrzeugs darf frühestens nach Antragstellung und muss zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs, spätestens aber bis zum 30. Juni 2022 erfolgen.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Das Bestandsfahrzeug muss in Deutschland mindestens über die vergangenen 12 Monate - zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung - zugelassen gewesen oder in Betrieb genommen worden sein, soweit eine straßenverkehrsrechtliche Zulassung nicht vorgeschrieben ist.

Zwischennachweis:

Innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ist der Zwischennachweis vorzulegen. Gegenstand des Zwischennachweises ist der Nachweis der verbindlichen Verpflichtung über die Anschaffung eines Neufahrzeugs (vom Verkäufer/von der Verkäuferin unterzeichnete und abgestempelte Anlage 3 zum Zwischennachweis) bzw. der intelligenten Trailer-Technologie.

Verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder Abschluss des Kaufvertrags) über die Anschaffung eines Neufahrzeugs bzw. der intelligenten Trailer-Technologie:

Die verbindliche Verpflichtung (verbindliche Bestellung oder der Abschluss des Kaufvertrags) über die Anschaffung eines Neufahrzeugs bzw. der intelligenten Trailer-Technologie darf frühestens nach Antragstellung und muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

Verwendungsnachweis:

Sobald das förderfähige Neufahrzeug zugelassen und das berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeug verschrottet wurde, muss der Verwendungsnachweis für die Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen innerhalb von zwei Monaten aber spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt vorgelegt werden.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs (siehe unten) nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Hinsichtlich der intelligenten Trailer-Technologie ist der Verwendungsnachweis ebenfalls spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

2.2 Wann ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unschädlich?

Gemäß Nummer 4 der Richtlinie "Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 1.0/2.0" bzw. Nummer 5 der Richtlinie "Erneuerung Nutzfahrzeugflotte 3.0" sind nur Maßnahmen förderfähig, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt bereits die verbindliche Auftragserteilung/Bestellung bzw. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Im Zuwendungsrecht ist anerkannt, dass ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert.

Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung wird vom Bundesamt aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu Lieferungen/Leistungen dienen der Absenkung des CO₂- und Schadstoffemissionsniveaus der Fahrzeugflotte, wofür eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Erneuerung Nutzfahrzeugflotte“ (ENF) des Bundesamtes für Güterverkehr beantragen wird.

Diese Partei hat ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht ohne Entschädigungsleistung für den Fall, dass das Bundesamt für Güterverkehr den Antrag nicht bewilligt und keine Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt. Im Fall einer Bewilligung des Antrags und Zusage einer Förderung gegenüber der antragstellenden Vertragspartei wird diese die jeweils andere Vertragspartei über die Erteilung des Zuwendungsbescheides unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Das vertragliche Rücktrittsrecht ist auf Anforderung dem Bundesamt gegenüber geeignet zu belegen.

2.3 Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und fristgerechter Vorlage des Zwischennachweises unbar auf das durch die/den Antragstellende/n benannte Konto.

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorzeitig herbeigeführt werden.

2.4 Wann und wie wird der Zwischennachweis vorgelegt?

Innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger auf elektronischem Weg unter Verwendung des Antragsportals ([eService Portal](#)) einen Zwischennachweis beim Bundesamt vorzulegen.

Im Antragsportal finden Sie alle erforderlichen Unterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Mit dem Zwischennachweis hat die/der Antragstellende das unterschriebene Kontrollformular zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen. Ferner ist dem Zwischennachweis die vom Verkäufer/von der Verkäuferin unterzeichnete und abgestempelte Anlage 3 zur Anschaffung jedes Neufahrzeugs sowie eine elektronische Kopie der verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung der intelligenten Trailer-Technologie beizufügen.

2.5 Wann und wie wird der Verwendungsnachweis vorgelegt?

Sobald das förderfähige Neufahrzeug zugelassen und das berücksichtigungsfähige Bestandsfahrzeug verschrottet wurde, muss der Verwendungsnachweis für die Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen innerhalb von zwei Monaten aber spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt auf elektronischem Weg unter Verwendung des Antragsportals ([eService Portal](#)) vorgelegt werden.

Ist der Erwerb eines Neufahrzeugs (siehe unten) nicht bis zum 30. Juni 2022 möglich, so verlängert sich die Frist zur Verschrottung bis spätestens zum 30. September 2022.

Hinsichtlich der intelligenten Trailer-Technologie ist der Verwendungsnachweis ebenfalls spätestens bis zum 30. Juni 2022 dem Bundesamt vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Materiallieferengpässe) kann diese Frist auf den 30. September 2022 verlängert werden; der Ausnahmefall ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen.

Im Antragsportal finden Sie alle erforderlichen Unterlagen sowie eine entsprechende Ausfüllhilfe.

Mit dem Verwendungsnachweis hat die/der Antragstellende das unterschriebene Kontrollformular zu übermitteln, um die Rechtsverbindlichkeit zu bestätigen.

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises benötigen Sie

- den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis
- sowie das unterschriebene Kontrollformular (Pflichtanlage zum Verwendungsnachweis)

Dem Verwendungsnachweis bei Verschrottung von Bestandsfahrzeugen/Anschaffung von Neufahrzeugen beizufügen sind elektronische Kopien nachfolgender Unterlagen:

- die Zulassungsbescheinigungen Teil I jedes Neufahrzeugs,
- der Verwertungsnachweis jedes Bestandsfahrzeugs

3 Betriebsprüfungen im Rahmen der Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte

3.1 Wer ist zur Prüfung berechtigt?

Das Bundesamt ist zu stichprobenartigen Nachprüfungen (sog. vertiefte Prüfungen) - auch vor Ort - befugt. Der/Die Antragstellende willigt ein, dass das Bundesamt zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen sowie andere Behörden des Bundes oder Dritte hinzuziehen kann.

Ferner ist der Bundesrechnungshof zur Prüfung berechtigt.

3.2 Welche Mitwirkungspflichten haben Zuwendungsempfänger/innen?

Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt der/die Zuwendungsempfänger/in bei einer vertieften Prüfung oder einer Betriebsprüfung seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, ist das Bundesamt als Folge dazu berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungen zurückzufordern. Weiterhin kann der/die Zuwendungsempfänger/in im Einzelfall bis zu 3 Jahre von sämtlichen Förderprogrammen des Bundesamtes ausgeschlossen werden.